

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Tannbachstraße Ost“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium eingegangen am 22.02.2016	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung: Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme.
	Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingegangen am 22.02.2016	Zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche Baurecht Umweltschutz Kommunalrecht Landwirtschaft Straßen beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. <u>Baurecht</u> Die EFH ist (noch) nicht im Lageplan eingezeichnet, obwohl der Textteil (Ziffer 1.6) und die Begründung darauf Bezug nehmen.	Kenntnisnahme. Der Lageplan wurde um die Erdgeschossfußbodenhöhen ergänzt.

	2. <u>Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Im Gebiet befinden sich einige Habitatbäume und Gebäude, welche evtl. Lebensraum geschützter Arten sein könnten. Es wäre abzuklären, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Ansonsten sind der Naturschutzbehörde derzeit keine naturschutzrechtlichen Sachverhalte bekannt, welche der Planung entgegenstehen würden. Eine verbindliche Stellungnahme zu den naturschutzrechtlich zu beachtenden Gegebenheiten kann erst nach Vorlage des Umweltberichts abgegeben werden. Ein solcher wurde bislang noch nicht erstellt.	Kenntnisnahme. Übersichtsbegehungen wurde durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.
	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Grundwasserschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: (Grundsätzlich und zu Ziffer 3.8 des Textteils): Auf die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte des LGRB wird hingewiesen. Bekannt ist darüber hinaus ein tatsächlich am 12.2.2015 entstandener Erdfall östlich des Friedhofes, 120 m nordöstlich von der nördlichen Grenze des Bebauungsplans entfernt. Es wird daher empfohlen, das Baugebiet bereits vor der Ausweisung ganzflächig geophysikalisch auf Hinweise auf Verkärstungsstrukturen zu erkunden. Sobald eine Bebauung begonnen wurde, sind diese Untersuchungen erschwert. Eventuelle Ergebnisse können dann nicht mehr angemessen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Eine Geophysikalische Vorerkundung wurde durchgeführt. Die empfohlenen Schürfe erfolgen im weiteren Verfahren.
	Bodenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Ein-	Kenntnisnahme. Auf das Merkblatt wird verwiesen.

	griffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht dazu ist das Schutzgut Boden wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Es wird darum gebeten unter Punkt 3.3 Hinweise zum Bodenschutz ergänzend auf das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu verweisen oder die noch fehlenden Inhalte des Merkblatts zu ergänzen.	
	Altlasten und Schadensfälle Im Planbereich liegen derzeit keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind. Ob die Gärtnerei mit Gewächshäusern derzeit noch betrieben wird, ist hier nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Rückbau von Gewächshäusern mit Stoffen zu rechnen ist, die zu Bodenbelastungen führen können. Dies sind insbesondere asbesthaltige Fensterkitten der Gewächshausverglasung. Des Weiteren ist beim Rückbau zu klären, in wie weit mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigtem Oberboden zu rechnen ist. Für den Rückbau wird auf das Merkblatt "Bauen an Standorten ehemaliger Gewächshäuser" verwiesen. Der Standort der Gärtnerei ist bisher nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst, da er noch als aktiver Betrieb gilt. Unmittelbar südlich des Plangebietes befand sich in der Vergangenheit eine öffentliche Tankstelle. Diese ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altlastverdachtsfläche erfasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mögliche Untergrundverunreinigungen in diesem Bereich Auswirkungen auf das Plangebiet haben.	Kenntnisnahme.
	Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Soweit möglich wird das Niederschlagswasser im Trennsystem abgeleitet.

	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen den Bebauungsplan "Tannbachstraße Ost" in Rudersberg bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird ein kleiner Teil im nord-westlichen Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt. Daher wird empfohlen, die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu beachten.	Kenntnisnahme.
	3. <u>Kommunalrecht</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	4. <u>Landwirtschaft</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	5. <u>Straßen</u> Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen Bedenken gegen die Anlegung der Wege sowie der Einfahrten in den Wohn- und Hohengartenweg. So dürften die Wege und Einfahrten gemäß der Darstellung im Bebauungsplanentwurf entweder lediglich durch unterschiedliche Oberflächen (Material, Struktur, Farbe) hervorgehoben werden. Dies dürfte für den Fußgängerverkehr bei geringer Fahrbahnbreite bzw. ggf. parkenden Fahrzeugen zu Schwierigkeiten führen. Aber insbesondere dürfte es hinsichtlich der Einfahrten zu einer unklaren Vorfahrtsregelung führen. Aus Erfahrungen bestehen bereits ähnliche Problematiken in der Gemeinde Rudersberg. Anlagen	Kenntnisnahme. Die Planung wurde entsprechend abgeändert, so dass die Vorfahrtsregelungen im Bereich der Einfahrtsbereiche eindeutig sind.

Verband Region Stuttgart eingegangen am 04.02.2016	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
Stadt Schorndorf eingegangen am 01.02.2016	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis.	Kenntnisnahme.
Stadt Welzheim eingegangen am		
Gemeinde Althütte eingegangen am 02.02.2016	Aus Sicht der Gemeinde Althütte bestehen keine Anregungen oder Einwände.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Berglen eingegangen am		
Netze BW eingegangen am 03.02.2016	<u>Strom</u> Bitte beachten Sie, dass zum Abbruch vorgesehene Gebäude vom Freileitungsnetz getrennt werden müssen. Da die Stromversorgung der benachbarten Freileitungsanschlüsse vorher wieder herzustellen ist, benötigen wir eine entsprechende Vorlaufzeit für den erforderlichen Ortsnetzumbau. Zur Besprechung der Details bitten wir mit allen Beteiligten um Durchführung eines Koordinationstermins rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen.	Kenntnisnahme.
	Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das vorhandene Niederspannungsnetz, das zum An-	

	schluss der Neubauten im Zuge der Erschließung entsprechend verlängert wird.	
	<u>Gas</u> Es sind keine Leitungen vorhanden.	Kenntnisnahme.
Telekom eingegangen am 26.02.2016	Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur erreicht.	Kenntnisnahme.
	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
Unitymedia BW GmbH eingegangen am 27.01.2016	Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten und Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.